

SOLVENCY II

Europaweit Sicherheit - auch unter extremen Umständen.

Für die europäische Versicherungswirtschaft beginnt am 1. Januar 2016 eine neue Ära: Mit Solvency II tritt ein europaweit einheitliches Regelwerk in Kraft, das Risiken frühzeitig sichtbar macht und von den Unternehmen eine angemessene Vorsorge verlangt. Ziel ist es, Vermögen und Leistungsansprüche der Versicherten zu schützen - und zwar auch unter extremen Umständen. Dieses Ziel verfolgt Solvency II mit einem Drei-Säulen-Modell.

Mehr Informationen zum Download unter: www.gdv.de

SÄULE I

Kapitalanforderungen und Bilanz

Die Säule I schreibt vor, wie Unternehmen ihre Kapitalanlagen zu bewerten haben, welche Risiken sie berücksichtigen müssen und welcher erforderliche Kapitalpuffer - d.h. welche Solvenzkapitalanforderung - sich aus dem Zusammenspiel von Verbindlichkeiten, Kapitalanlagen und Risiken ergibt.

WIR SICHERN DIE LEISTUNG VON VERSICHERTEN AUCH UNTER EXTREMEN UMSÄNDEN

KAPITALANFORDERUNGEN

Wie hoch die Kapital- bzw. Eigenmittelausstattung sein muss, hängt von den Verpflichtungen und Risiken ab, die ein Unternehmen mit seinem Geschäftsmodell und/oder seiner Kapitalanlagestrategie eingeht.

STRUKTUR EINES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS



NEUE KAPITALANFORDERUNGEN

Um die Leistungen an Versicherungsnehmer bei Eintritt auch sehr unwahrscheinlicher Risiken sicherzustellen, müssen Versicherungsunternehmen den Rückgang der Eigenmittel verkraften können. Sie brauchen einen Kapitalpuffer. Wesentliche aufsichtrechtliche Stützgröße für den geforderten Kapitalpuffer ist die Solvenzkapitalanforderung (SCR).

SCR

SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Die Höhe des SCR ergibt sich - vereinfacht gesagt - aus dem Vergleich der Eigenmittel vor und nach Eintreten eines bestimmten Risikoszenarios. Zur Verdeutlichung ein stark vereinfachtes Beispiel:

A AUSGANGSSITUATION 1

Ein Unternehmen hält unter anderem Aktien als Kapitalanlage. Den Kapitalanlagen stehen Verbindlichkeiten aus Leistungsverpflichtungen gegenüber (Auszahlung von Rentenversicherungen). Die Eigenmittel des Unternehmens entsprechen dem Marktwert der Kapitalanlagen abzüglich der Verbindlichkeiten (Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens).



B AUSGANGSSITUATION 2

Trifft ein Schock ein - hier ein massiver Kursrückgang am Aktienmarkt - sinkt der Wert der Kapitalanlagen (B). Da sich die Höhe der Verbindlichkeiten nicht ändert, hat das Unternehmen weniger Eigenmittel zur Verfügung.



C RISIKOBERECHNUNG

Die Höhe des SCR wird aus einer komplexen Formel von Versicherungs-Mathematikern berechnet. In der Formel sind Kapitalanforderungen aus verschiedenen Risiken berücksichtigt.



D SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Um die Leistungen an Versicherungsnehmer bei Eintritt auch sehr unwahrscheinlicher Risiken sicherzustellen, müssen Versicherungsunternehmen jetzt einen Kapitalpuffer SCR anlegen. Der erforderliche Kapitalpuffer - das SCR - ergibt sich aus der Höhe der Eigenmittel Situation 1 abzüglich der Eigenmittel Situation 2.



BEDECKUNGSQUOTE

Das Verhältnis von Eigenmitteln des Unternehmens zur Solvenzkapitalanforderung (SCR) wird auch als Bedeckungsquote bezeichnet.

EIGENMITTEL > SCR
Unternehmen mit einer Bedeckungsquote über 100% verfügen über ausreichende Kapitalreserven für Negativszenarien.



SCR > EIGENMITTEL
Liegt die Bedeckungsquote beispielsweise bei 90%, ist diese Anforderung nicht voll erfüllt. Das Unternehmen kann dennoch seine aktuellen und künftig erwarteten Verpflichtungen erfüllen - und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in den meisten Negativszenarien.



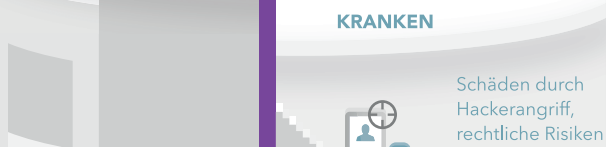
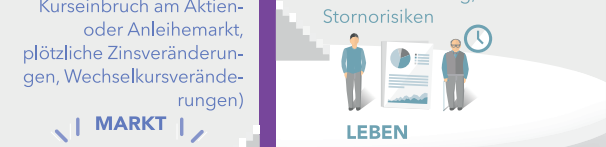
EIGENMITTEL < MCR
Unterhalb der Solvenzkapitalanforderung (SCR) gibt es eine weitere Schwelle, die Mindest-Solvenzkapitalanforderung (MCR). Um die MCR zu erfüllen, ist eine Bedeckungsquote in einem Korridor von 25 bis 40 % des SCR erforderlich. Wird diese Quote nicht erreicht, greifen strenge Aufsichtmaßnahmen - bis hin zum Entzug der Versicherungserlaubnis.



WELCHE RISIKEN GIBT ES?

RISIKEN

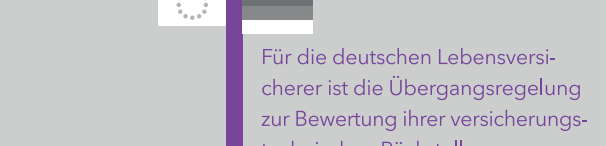
Solvency II definiert die Risikoszenarien zur Berechnung des SCR so, dass ein Unternehmen bei Erfüllung der Kapitalanforderung das Folgejahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit übersteht - alle anfallenden Zahlungsverpflichtungen inklusive der Folgeverpflichtungen können bedient werden.



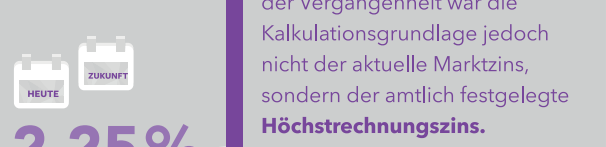
WELCHE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN GIBT ES?

ÜBERGANGSREGELUNGEN

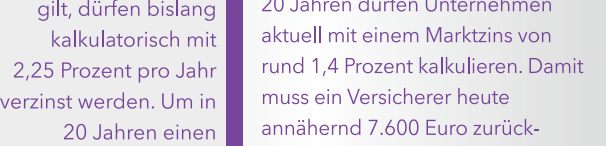
Für die Unternehmen ist die Umsetzung der neuen Regeln eine komplexe Aufgabe - die durch das historisch niedrige Zinsniveau zum Start von Solvency II nicht einfacher wird. Um eine reibungslose Umsetzung der 26 bestehenden Systeme auf das neue Regelwerk zu ermöglichen, können alle europäischen Versicherer verschiedene Übergangsregelungen (Transitorials) nutzen.



Unter Solvency II müssen Versicherer ihre Verbindlichkeiten zu aktuellen Marktzinsen bewerten und auf dieser Grundlage ausreichende Rückstellungen bilden. In der Vergangenheit war die Kalkulationsgrundlage jedoch nicht der aktuelle Marktzins, sondern der amtlich festgelegte Höchstrechnungszins.



Unter Solvency II liegt der Zins deutlich niedriger - auf Sicht von 20 Jahren dürfen Unternehmen also mit einem Marktzins von rund 1,4 Prozent kalkulieren. Damit muss ein Versicherer heute annähernd 7.600 Euro zurückstellen, um in 20 Jahren die zugesagten 10.000 Euro zahlen zu können. In dieser Betrachtung ist die gebildete Rückstellung für den Beispielvertrag um rund 1.200 Euro zu niedrig. Die Übergangsbestimmung sieht - vereinfacht - vor, dass der Versicherer den fehlenden Betrag in den kommenden 16 Jahren schrittweise aufbauen muss.



Die Übergangsregelung gilt nur für Altverträge. Die BaFin überwacht die Anwendung der Übergangsregelung laufend - die Anwendung wird zudem nur dann genehmigt, wenn das Unternehmen darlegt, dass es den schrittweisen Aufbau sicherstellen kann.



SÄULE II

Gute Unternehmensführung

Solvency II macht die Versicherungsaufsicht mathematischer - doch entscheiden weiterhin Menschen und nicht Computer darüber, welche Risiken ein Unternehmen eingeht und wie diese zu steuern sind. Welche Grundsätze und Regeln dafür gelten, ist in der zweiten Säule von Solvency II festgelegt.

WIR SICHERN DIE STABILITÄT AUF DEM EUROPÄISCHEN VERSICHERUNGSMARKT

WIE ERMITTELN DIE UNTERNEHMEN IHRE RISIKEN UND IHREN KAPITALBEDARF?

Wichtiges Element der Säule II ist die „Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ - kurz ORSA. Die Unternehmen überprüfen im ORSA laufend ihre Risiko- und Finanzlage. Bei Bedarf wird die Unternehmenssteuerung und -strategie angepasst.

ORSA

UNTERNEHMENSEIGENE RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG (OWN RISK AND SOLVENCY ASSESSMENT)

1 ORSA PROZESS

Diese Fragen müssen sich unter anderem die Unternehmen stellen:



2 DOKUMENTATION UND RICHTERSTATTUNG

UMSETZUNG DER ORSA-ERGEBNISSE

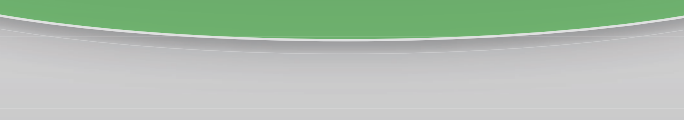
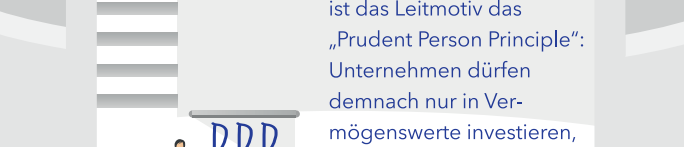
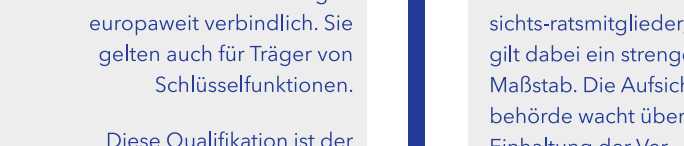
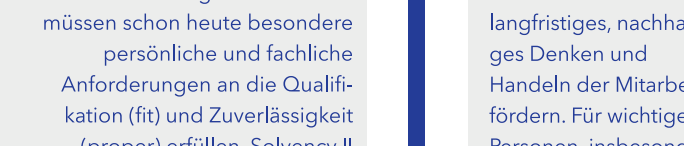
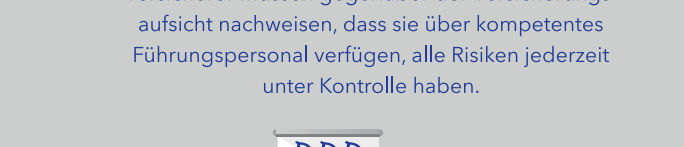
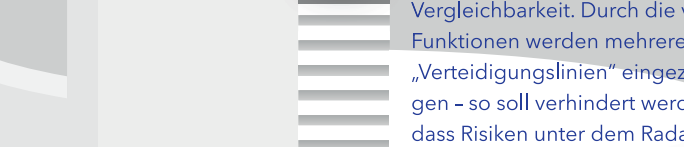
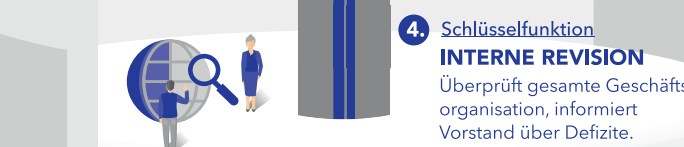
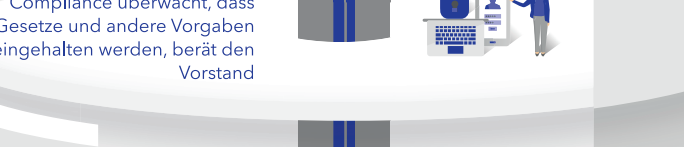
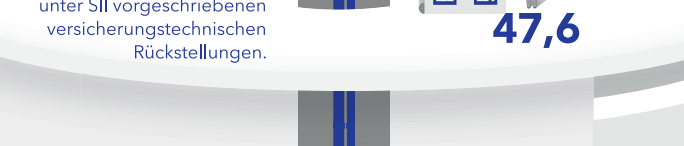
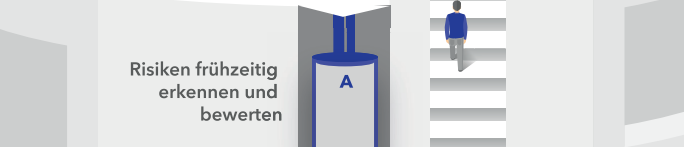
z.B. Anpassung der Strategie, des Geschäftsmodells, des Kapitalmanagements



WAS IST NEU?

SCHLÜSSEL FUNKTIONEN

Neu ist ab 1. Januar 2016, dass jeder Versicherer vier so genannte Schlüsselfunktionen einrichten muss. Für jede dieser Funktionen muss es in den Unternehmen eine verantwortliche Person geben.



SÄULE III

Reporting und Transparenz

Solvency II ist Aufsichts- und Frühwarnsystem zugleich. Damit es funktioniert, müssen Unternehmen über ihre Finanzlage, Risiken und wesentliche Geschäftsbereiche berichten - und zwar nicht nur der Aufsichtsbehörde, sondern auch der Öffentlichkeit. Festgeschrieben sind die Berichtspflichten in der dritten Säule von Solvency II.

WIR SCHAFFEN MARKTTRANSPARENZ FÜR AUFSICHTSBEHÖRDEN UND DIE ÖFFENTLICHKEIT

WIE WIRD INFORMIERT?

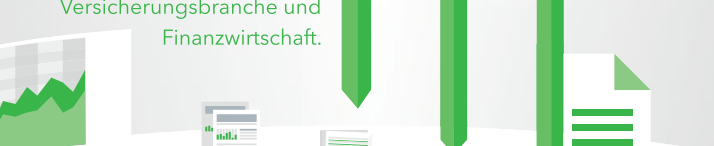
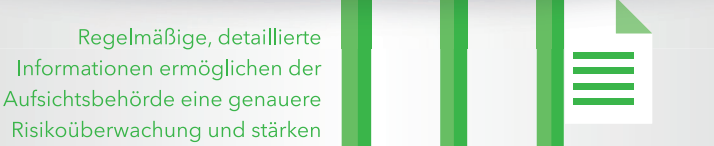
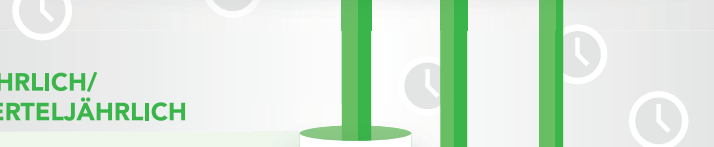
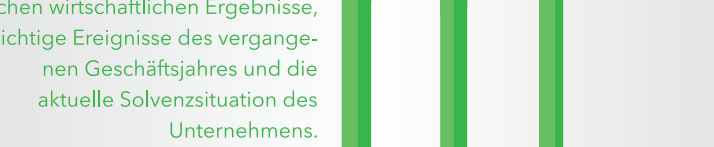
BERICHTSPFLICHT

Für Verbraucher und Investoren bringen die neuen Berichtspflichten mehr Transparenz - beispielsweise müssen Unternehmen über ihre Kapitalanlagestrategie oder auch die Vergütung ihrer Manager informieren. Zudem schafft die europaweite Harmonisierung der Berichtspflichten eine bessere Vergleichbarkeit zwischen in- und ausländischen Versicherungsunternehmen.

QRT

QUANTITATIVE REPORTING TEMPLATES

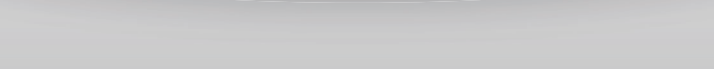
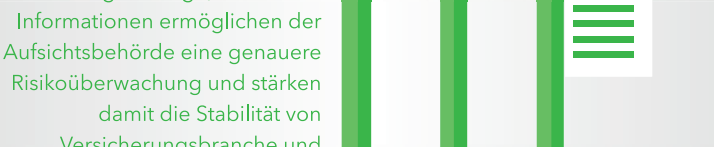
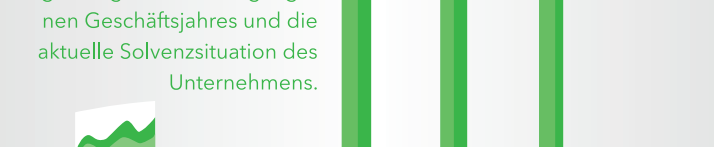
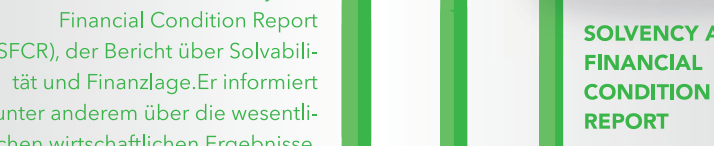
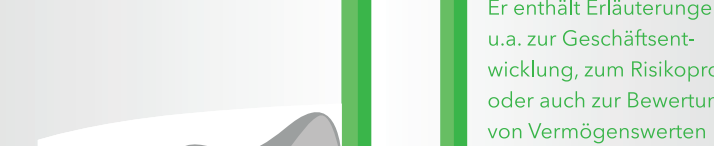
Die Berichte werden elektronisch übermittelt und geben der Aufsicht eine Vielzahl an quantitativen Informationen, z.B. zur Einhaltung der Solvenzkapitalanforderung.



RSR

REGULAR SUPERVISORY REPORT

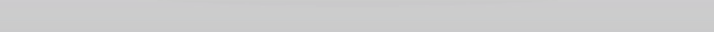
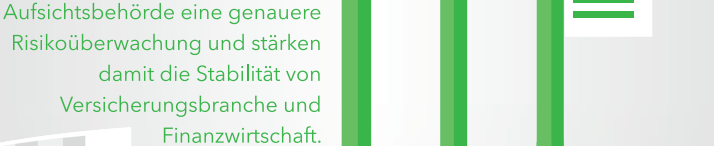
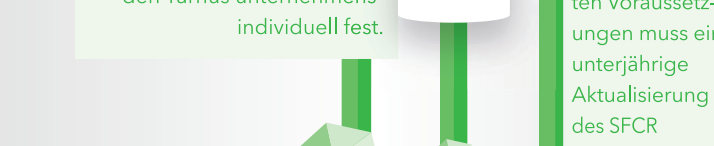
Der RSR geht an die Aufsicht und folgt einer festgelegten Struktur. Er enthält Erläuterungen u.a. zur Geschäftsentwicklung, zum Risikoprofil oder auch zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Er enthält Aussagen zur absehbaren künftigen Geschäftsentwicklung.



SFCR

SOLVENCY AND FINANCIAL CONDITION REPORT

Für Kunden, Investoren und die interessierte Öffentlichkeit relevant ist der Solvency and Financial Condition Report (SFCR), der Bericht über Solvabilität und Finanzlage. Er informiert unter anderem über die wesentlichen wirtschaftlichen Ergebnisse, wichtige Ereignisse des vergangenen Geschäftsjahres und die aktuelle Solvenzsituation des Unternehmens.



SICHERES VERMÖGEN

Solvency II soll sicherstellen, dass Versicherer ihre Zusagen auch unter extremen Umständen erfüllen können und das Vermögen der Versicherten geschützt ist. Dazu definiert das Regelwerk detaillierten Risikoszenarien, für die Unternehmen ausreichend Kapital vorhalten müssen.

WIR SICHERN DAS VERMÖGEN VON VERSICHERTEN

WARUM VERSICHERER SICHER SEIN MÜSSEN

Versicherungen übernehmen Risiken (z.B. in der Haftpflicht- oder Krankenversicherung), tragen wesentlich zur finanziellen Absicherung alternder Gesellschaften bei und sind nicht zuletzt ein wichtiger Kapitalgeber für Wirtschaft und Staat. Diese Aufgaben kann die Versicherungswirtschaft nur erfüllen, wenn sie Leistungsversprechen risikogerecht kalkuliert und das Vermögen der Kunden sicher investiert.

WIE SICHER MUSS EIN VERSICHERER SEIN?

Absolute Sicherheit gibt es nicht - auch nicht unter Solvency II. Das neue Regelwerk verlangt aber von den Unternehmen, dass sie selbst extreme Szenarien überleben.

200

Versicherer müssen über ausreichend Kapital - genauer: Eigenmittel - verfügen, um auch Negativereignisse verkraften zu können, die, statistisch betrachtet, nur einmal in 200 Jahren eintreten. Zu diesen so genannten 1:200-Risiken zählen beispielsweise Großschäden durch Naturkatastrophen oder extreme Verwerfungen an Aktien- und Anleihenmärkten.

0,5 %

Anders ausgedrückt: Das Risiko, dass ein Versicherer seine Verpflichtungen nicht mehr voll erfüllen kann, liegt bei Einhaltung der Solvency-II-Eigenmittelanforderung (Solvenzkapitalanforderung, kurz SCR) höchstens bei 0,5 Prozent.

WICHTIG

Die Übergangsregelung gilt nur für Altverträge. Die BaFin überw